

RS UVS Oberösterreich 2005/12/31 VwSen-161042/2/Br/RSt

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.12.2005

Rechtssatz

Aussprache einer Ermahnung nach § 4 Abs 5 StVO 1960 bei geringer Tatschuld und ebensolcher Tatfolge (Einzelfallgerechtigkeit).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at